

Freiwillige Feuerwehr Fronhausen - Vereinssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Mitgliederkreis, Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Fronhausen".
- (2) In dem Verein sind die Angehörigen der Einsatzabteilung, der Alters- und Ehrenabteilung, der Jugendfeuerwehr, der Kindergruppe und des Spielmannszuges der Freiwilligen Feuerwehr Fronhausen (Ortsteil Fronhausen) sowie sonstige natürliche und juristische Personen vereinigt.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Fronhausen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und führt die Abkürzung "e.V." im Namen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, den öffentlichen, ehrenamtlichen Brandschutz zu fördern.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) das Wecken der Bereitschaft bei den Einwohnern der Gemeinde, sich freiwillig und ehrenamtlich für den Schutz von Menschen, Tieren und Sachwerten vor Brandschäden sowie für die Hilfeleistung in Not- und Unglücksfällen zur Verfügung zu stellen,
 - b) die Aufklärung der Öffentlichkeit über Brandgefahren und deren Bekämpfung,
 - c) die Unterstützung der Gemeinde Fronhausen bei der Aufrechterhaltung und Verbesserung des Brandschutzes,
 - d) die Pflege des kameradschaftlichen Verhältnisses zwischen den Mitgliedern des Vereins,
 - e) Maßnahmen, die die Jugend mit der Idee der organisierten Nachbarschaftshilfe auf freiwilliger Grundlage vertraut zu machen und deren Bereitschaft für den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst zu wecken,
 - f) Beteiligung am kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde und
 - g) Unterhaltung freundschaftlicher Beziehungen zu den übrigen örtlichen Vereinen.
- (3) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die in § 1 Absatz 2 bezeichneten Personen werden auf Antrag in den Verein aufgenommen. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende für den Vorstand. Die Ablehnung bedarf des Vorstandsbeschlusses.
- (2) Ein Aufnahmeantrag kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller
 - a) zu einem früheren Zeitpunkt aus dem Verein ausgeschlossen worden ist,
 - b) ohne Mitglied zu sein, das Ansehen des Vereins oder der Feuerwehr schwer geschädigt hat oder
 - c) die Aufnahme dem Ansehen des Vereins, dem Vereinsleben oder der Feuerwehr schaden würde.
- (3) Die Ablehnung ist zu begründen und dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich beim Vorstand Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteils Fronhausen werden vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt.
- (2) Personen, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen in Fronhausen erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt nach Möglichkeit in einer Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod des Mitglieds oder (bei juristischen Personen) durch Auflösung,
 - b) durch freiwilligen Austritt oder
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Mit dem Ausscheiden erlöschen aus der Mitgliedschaft herrührende Rechte gegenüber dem Verein.

§ 6 Austritt

Jedes Mitglied kann mit dreimonatiger Kündigungsfrist seine Mitgliedschaft schriftlich zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten und von diesem schriftlich zu bestätigen.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) das Ansehen des Vereins oder der Feuerwehr schädigt oder geschädigt hat,
 - b) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als 1 Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist oder
 - c) seine sonstigen Vereinspflichten dauerhaft oder erheblich verletzt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

- (2) Der Vorstand teilt dem Mitglied den Ausschluss schriftlich mit und begründet ihn. Der Ausschluss wird wirksam, wenn das Mitglied nicht binnen eines Monats ab Zugang der Mitteilung schriftlich gegenüber dem Vorstand Einspruch erhebt. Der Einspruch ist zu begründen. Bis zum Ablauf der Einspruchsfrist bzw. bis zur endgültigen Entscheidung über den Einspruch ruht die Mitgliedschaft.
- (3) Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung, die unverzüglich einzuberufen ist. Das betroffene Mitglied ist zu der Versammlung schriftlich einzuladen und von ihr anzuhören. Lehnt die Mitgliederversammlung den Einspruch ab, so wird der Ausschluss damit wirksam.
- (4) Sofern das Mitglied verzogen und dem Vorstand der neue Wohnsitz nicht bekannt ist, tritt an die Stelle der Benachrichtigung die Bekanntgabe in der Mitgliederversammlung und entfällt das Erfordernis der schriftlichen Mahnung des Absatzes 1 Buchstabe b.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung und allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und nach Maßgabe des § 12 für ein Vorstandsamt zu kandidieren.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die Erfüllung der Aufgaben und Ziele des Vereins nachhaltig einzusetzen, seinen Mitgliedsbeitrag rechtzeitig und vollständig zu entrichten sowie nach Möglichkeit an den Mitgliederversammlungen und den sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

III. Innere Ordnung

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan. Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere hat sie
 - a) über die Änderung dieser Satzung zu beschließen,
 - b) den Vorstand und die beiden Kassenprüferinnen/Kassenprüfer zu wählen,
 - c) den Bericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
 - d) den Kassenbericht über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes und der Kassiererin/des Kassierers zu beschließen,
 - e) über Beschwerden gegen Nichtaufnahmen und Einsprüche gegen Vereinsausschlüsse zu entscheiden,
 - f) die Höhe der Mitgliedsbeiträge zu bestimmen und
 - g) über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.
- (2) Die Mitgliederversammlung bildet ihren Willen durch Mehrheitsbeschlüsse. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Für eine juristische Person handelt der von ihr benannte Vertreter. Ein Mitglied kann nicht zugleich seine eigene und die Stimme einer juristischen Person abgeben.
- (3) Die/Der Vereinsvorsitzende oder Stellvertreterin/ Stellvertreter führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Für die Wahl der/des Vereinsvorsitzenden wird von der Mitgliederversammlung eine Wahlleiterin/ein Wahlleiter bestimmt.
- (4) In jedem Kalenderjahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist im Übrigen einzuberufen, sooft es die Vereinsgeschäfte erfordern oder wenn ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt oder mehr als 5 Vorstandsmitglieder dies für erforderlich halten.
- (5) Die/Der Vorsitzende lädt mit dreiwöchiger Frist unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung im Fronhäuser Wochenblatt und durch Aushang im Vereinskasten am Feuerwehrgerätehaus ein. Anträge, die dem Vorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen, sind vom der/dem Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die neue Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor der Versammlung nach Satz 1 bekanntzumachen.
Darüberhinausgehende Änderungen der Tagesordnung sind durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen möglich.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

- (7) Wahlen werden, wenn niemand aus der Mitgliederversammlung einen Antrag auf geheime Wahl stellt und die Zahl der Kandidaten die Zahl der in diesem Wahlgang zu besetzenden Positionen nicht übersteigt, per Handaufheben oder Zuruf vorgenommen. Sind mehrere gleichrangige Positionen zu besetzen, so kann die offene Wahl "en bloc" vorgenommen werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Übersteigt die Zahl der Kandidaten die der zu besetzenden Positionen, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
- (8) Über den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung, insbesondere über die verhandelten Gegenstände und die gefassten Beschlüsse, ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Schriftführerin/dem Schriftführer und von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für die Besorgung der Vereinsgeschäfte zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er hat die Mitgliederversammlungen vorzubereiten und die Mitglieder fortgesetzt und angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (2) Die/Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen mit einwöchiger Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet diese. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen, insbesondere über die verhandelten Gegenstände und die gefassten Beschlüsse, ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören als gewählte Mitglieder an:
 - a) die/der Vorsitzende,
 - b) die/der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) die Schriftführerin/der Schriftführer,
 - d) die Kassiererin/der Kassierer und
 - e) eine Beisitzerin/ein Beisitzer.

Die Beisitzerin/Der Beisitzer übernimmt bei Bedarf die Vertretung der Schriftführerin/des Schriftführers als Protokollführer.

Gewählt werden kann jedes volljährige Mitglied, das mindestens 2 Jahre Mitglied im Verein ist. Die Wahlzeit beträgt 5 Jahre.

(2) Dem erweiterten Vorstand gehören, mit Stimmrecht, kraft Amtes (Berufung) außerdem an:

- a) die Wehrführerin/der Wehrführer,
- b) die stellvertretende Wehrführerin/
der stellvertretende Wehrführer,
- c) die Spielmannszugleiterin/
der Spielmannszugleiter,
- d) die Jugendfeuerwehrwartin/
der Jugendfeuerwehrwart,
- e) die Leiterin/der Leiter der Kinderfeuerwehr und
- f) eine gewählte Vertreterin/ein gewählter Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung.

Das gilt nur, sofern diese Vereinsmitglieder sind.

(3) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus, ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Die Wahl erfolgt für den Rest der Wahlzeit des Gesamtvorstandes. Bis zur Nachwahl kann der Vorstand eines seiner Mitglieder kommissarisch mit der Amtsausübung betrauen.

§ 13

Die/Der Vorsitzende

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende führt nach den Beschlüssen und Richtlinien des Vorstandes für diesen die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Im Falle einer Verhinderung wird sie/er durch die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

IV. Vertretung, Haftung, finanzielle Mittel

§ 14

Vertretung

Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder Stellvertreterin/ Stellvertreter, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 15

Haftung

- (1) Die Mitglieder haften für die Verbindlichkeiten des Vereins ausschließlich mit ihrem Anteil am Vereinsvermögen.
- (2) Personen, die im Namen des Vereins ein Rechtsgeschäft gegenüber einem Dritten vornehmen, können ihre persönliche Haftung durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Dritten ausschließen.

§ 16 Finanzielle Mittel

- (1) Die Mittel zur Erfüllung der Vereinsaufgaben werden aufgebracht:
 - a) durch Mitgliedsbeiträge,
 - b) durch freiwillige Zuwendungen,
 - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und
 - d) durch die Durchführung von Veranstaltungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie selbstlose Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen weder mittelbar noch unmittelbar für die Förderung politischer Parteien verwendet werden.

§ 17 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag wird im zweiten Quartal eines jeden Jahres fällig.
- (2) Ehrenmitglieder sowie Jugendliche unter achtzehn Jahren sind beitragsfrei. Es gelten die Geburtsjahrgänge. Stichtag ist der 31.12. des laufenden Jahres.
- (3) Ein Mitglied kann sich verpflichten, einen festen, über den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag hinausgehenden, Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 18 Kassenwesen

- (1) Die Kassiererin/Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Sie/Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer. Diese prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Kasse und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und können nur einmal in Folge wiedergewählt werden.
Die Wahlzeit der Kassenprüfer beträgt in der Regel zwei Jahre. Es wird jedes Jahr einer der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer neu gewählt.

§ 19 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen, nach Erfüllung der bestehenden Verbindlichkeiten des Vereins, an die Gemeinde Fronhausen zwecks Verwendung für den öffentlichen Brandschutz.

V. Schlussbestimmungen

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Über die Auflösung ist in einer zweiten Mitgliederversammlung, die frühestens einen Monat nach der ersten stattfindet, erneut zu beschließen. Zu der zweiten Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder schriftlich einzuladen.
- (2) Die Auflösung wird ein Jahr nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.

§ 21 Ergänzende Anwendung des Gesetzesrechts

Ergänzend zu dieser Satzung finden die den rechtsfähigen Idealverein betreffenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 22 Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung bedarf des Beschlusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Anträge zur Änderung der Satzung müssen Bestandteil der nach § 10 Absatz 5 bekanntgemachten Tagesordnung sein.

§ 23 Datenschutzklausel

- (1) Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis.
- (2) Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
- (3) Die Kassiererin/Der Kassierer darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.

- (4) Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern, übermittelt werden.
- (5) Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit § 10 Abs. 4 der Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm begehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen des BDSG zu berücksichtigen hat.

§24 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 23. Februar 2018 in Kraft.
(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle bisherigen Satzungen des Vereins und alle dieser Satzung entgegenstehenden Beschlüsse ihre Gültigkeit.

§ 25 Tag der Errichtung

Tag der Errichtung des Vereins ist der 23.02.2018, an dem diese Satzung angenommen wurde.

35112 Fronhausen, den 23. Februar 2018

1. Vorsitzender
(N.N.)

2. Vorsitzender
(N.N.)

Weitere Unterschriften von sieben Mitgliedern am 23.02.2018 unter die neue angenommene Satzung:

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.